

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Roland Claus, Lutz Heilmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/12762 –

Erhaltung und Sicherung von Kleingartenflächen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2008 erschien die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) herausgegebene Studie „Städtebauliche, ökologische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens“. Im Rahmen einer bundesweiten Bestandsaufnahme sollte damit ein umfassender Überblick zur Situation des Kleingartenwesens gegeben werden.

1. Hält die Bundesregierung Befragungen in 118 Kleingartenanlagen für ausreichend, um sie als repräsentative Grundlage für die in der Studie dargestellten Ergebnisse für das gesamte Kleingartenwesen in der Bundesrepublik Deutschland anzusehen?

Die Studie stellt eine bundesweite Bestandsaufnahme zur aktuellen Situation des Kleingartenwesens dar. Sie knüpft an die vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beauftragte Untersuchung zum Kleingartenwesen aus dem Jahr 1997 an. Die Untersuchungsbasis wurde so angelegt, dass durch Vergleiche mit den Ergebnissen von 1997 entsprechende Veränderungen und Entwicklungen deutlich wurden. Von den bundesweit insgesamt 168 ausgewählten Kleingärtnervereinen beteiligten sich 118 an der Befragung, das entspricht einem Rücklauf von 70 Prozent. Es haben sich 61 Vereine aus 36 Städten der alten und 57 Vereine aus 32 Städten der neuen Bundesländer beteiligt.

2. Welche Rolle spielen private Verpächter?

Der größte Teil der Kleingartenflächen befindet sich in kommunalem Eigentum (rund 77 Prozent). Der Deutschen Bahn AG (DB AG) gehören vier Prozent der Kleingartenflächen in den befragten Kommunen, die restlichen 19 Prozent verteilen sich auf private Eigentümer, Kirchen, Bund, Länder und verschiedene Institutionen, Stiftungen u. a.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Tatbestand, dass trotz der Anerkennung der sozialen Bedeutung von Kleingärten nur 15 Prozent der Kleingartenanlagen als Dauerkleingartenanlagen ausgewiesen sind?

Bebauungspläne mit der Festsetzung von Dauerkleingärten nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs gibt es in 60 Prozent der an der Studie beteiligten Kommunen – in den alten Bundesländern in fast jeder der einbezogenen Städte, in den neuen Bundesländern bei knapp der Hälfte von ihnen. Hinsichtlich der Sicherung der Kleingartenanlagen ist allerdings auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass sich der größte Anteil der Kleingartenflächen in kommunalem Besitz befindet (siehe Antwort zu Frage 2).

4. Wie kann unter Berücksichtigung der teilweise negativen Entwicklung der Sozialstruktur in ausgewählten Regionen (Großstädte) sowie des Alters der Anlagen ein höherer Sicherungsgrad für Kleingartenanlagen erreicht werden?

Zutreffend wird in dieser Frage auf die unterschiedlichen regionalen und lokalen Ausgangsbedingungen verwiesen. Die Sicherung von Kleingärten als Dauerkleingärten ist deshalb Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, über die die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit zu entscheiden haben. Im Übrigen ist der Kleingartenbesitz nach den Ergebnissen der Studie nicht auf bestimmte Sozialgruppen beschränkt. Es gibt eine weit gestreute Verteilung der Kleingartennutzer über alle sozialen Schichten. Der Großteil (rund 50 Prozent) der Kleingärtner gehört zur mittleren Einkommensschicht (mit Schwerpunkt im unteren Bereich) mit einem Haushaltsnettoeinkommen zwischen 800 Euro und 1 800 Euro im Monat.

5. Welche Rolle spielen Kleingärten in ökologischer Hinsicht (Artenschutz und Erhalt von Grünzügen), und welchen Beitrag leisten sie zur Klimaverbesserung/CO₂-Reduzierung?

Kleingartenanlagen besitzen ein erhebliches ökologisches Potenzial. Die gemeinschaftlichen Grünflächen haben als Rückzugsflächen für die Tier- und Pflanzenwelt innerhalb des Gemeindegebietes eine große Bedeutung. Sie können deshalb auch bei der Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Bei der kleingärtnerischen Nutzung der Einzelgärten finden die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Klimaschutzes in vielerlei Hinsicht Berücksichtigung. Die Wahl einheimischer Pflanzen und Gehölze ist dafür wesentliche Voraussetzung.

Nach der Studie stehen der Gedanke „Etwas für die Umwelt zu tun“ sowie die Gartenfachberatung bei den Kleingärtnern an erster Stelle; 57 Prozent der Befragten stellten die Gartenarbeit in den Vordergrund bei der Nutzung ihres Gartens. Dabei wird zunehmend auf eine ökologische Bewirtschaftung geachtet (z. B. Verwendung von Regenwasser, Kompostierung, biologischer Anbau von Obst und Gemüse).

6. Wie wird die Einrichtung von „Tafelgärten“ in Gebieten mit hohem Anteil an sozial bedürftigen Menschen bewertet?

Welche Handlungsspielräume bei der Herabsetzung von finanziellen Belastungen gibt es für eine derartige Nutzung im Bundeskleingartengesetz (BKleingG)?

Die Bundesregierung begrüßt das beispielgebende Vorgehen einzelner Kleingartenvereine, leer stehende Gärten als „Tafelgärten“ zu nutzen. Darunter versteht man Kleingärten, in denen – häufig von Arbeitslosen – Obst und Gemüse für Bedürftige angebaut wird. Dies ist ein sichtbares Zeichen bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten der sozial Schwächeren.

7. Welche bundeseinheitlichen Regelungen für öffentlich-rechtliche Lasten sind für die Zukunft denkbar?
8. Ist eine Freistellung (zinslose Stundung) von Straßenausbaubeiträgen aus sozialen Gründen analog der Festlegungen für Erschließungsbeiträge bundesweit nach den Beispielen Berlin und Sachsen-Anhalt regelbar?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund kann die angesprochenen Abgaben nur regeln, soweit sie in seine Gesetzgebungszuständigkeit fallen. Er hat in § 135 Absatz 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs bestimmt, dass Erschließungsbeiträge zinslos zu stunden sind, solange ein Grundstück als Kleingarten genutzt wird. Nach einer zwischenzeitlichen Änderung des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes durch das Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 3146) sind heute die Länder für die Änderung oder Neuregelung des Erschließungsbeitragsrechts zuständig.

Das Straßenausbaubeitragsrecht fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

9. Welche Vorstellungen gibt es bei der Bundesregierung zur Sicherung von Kleingartenanlagen auf bundeseigenen Flächen?

Die mögliche Sicherung einer kleingärtnerischen Nutzung liegt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in der Zuständigkeit des jeweiligen kommunalen Planungsträgers (siehe Antwort zu Frage 4). An deren Vorgaben ist jeder Grundstückseigentümer, auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin von Kleingartenanlagen, gebunden.

Der Bundesgesetzgeber hat die Interessen der Kleingärtner durch die Bestimmungen des BKleingG bereits umfassend geschützt. Insbesondere ist die Möglichkeit des Grundstückseigentümers, den Pachtvertrag zum Zweck einer besseren wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks zu kündigen, stark eingeschränkt.

10. Für welche Flächen gibt es Verkaufsabsichten?

Der gesetzlich verankerte wirtschaftliche Verwertungsauftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gilt für alle entbehrlichen Immobilien in ihrem Bestand. Die Veräußerung von kleingärtnerisch genutzten Liegenschaften ist nicht vorgesehen.

11. Welche Varianten zur Sicherung und Erhalt der Nutzung als Kleingartenflächen sieht die Bundesregierung?

Die Möglichkeiten zur Sicherung von Kleingartenflächen ergeben sich aus der Antwort zu Frage 3.

12. Wie nutzt die Bundesregierung ihre Beteiligung in Unternehmen wie die Deutsche Bahn AG (DB AG), die ebenfalls Flächen mit Kleingärten besitzen, zur Sicherung der Kleingartennutzungen?

Mit Beteiligung der Bundesvertreter in den Gesellschaftsorganen wurde folgende Regelung getroffen:

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn werden durch den Hauptverband der Bahn-Landwirtschaft e. V. (BLW), Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2, 53175 Bonn verwaltet und verwertet. Die BLW ist eine anerkannte Sozialeinrichtung des Bundes-eisenbahnvermögens (BEV) und der DB AG. Auf der Basis eines Generalpachtvertrages verpachtet die BLW die ihr vom BEV und der DB AG überlassenen Flächen zur überwiegend kleingärtnerischen Nutzung an interessierte Pächter.

13. Welche Absichten verfolgt die Bundesregierung mit bundeseigenen Kleingartenflächen in Berlin?

Die Bundesregierung verfolgt keine speziellen Absichten in Bezug auf Kleingartenflächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Berlin. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

14. Sind Verhandlungen zum Austausch von Flächen mit dem Land Berlin vorgesehen?

Von Seiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind solche Verhandlungen nicht vorgesehen. Sollte das Land Berlin jedoch solche Verhandlungen wünschen, wird sich die Bundesanstalt dem nicht verschließen.